

**RAHMENLEHRPLAN FÜR DEN LEHRBERUF  
TAPEZIERER UND DEKORATEUR/TAPEZIERERIN UND DEKORATEURIN**

**I. STUNDENTAFEL**

Gesamtstundenzahl: 3 Schulstufen zu insgesamt 1 260 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht), davon in der ersten, zweiten und dritten Schulstufe mindestens je 360 Unterrichtsstunden.

Pflichtgegenstände	Stunden
Religion <sup>1</sup>	
Politische Bildung	80
Deutsch und Kommunikation	120 - 40
Berufsbezogene Fremdsprache	40 - 120
Betriebswirtschaftlicher Unterricht	180
Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr	
Rechnungswesen <sup>2</sup>	
Fachunterricht	
Fachkunde <sup>2,3</sup>	300
Fachzeichnen	200
Praktikum	280
Projektpraktikum <sup>4</sup>	60
Gesamtstundenzahl (ohne Religionsunterricht)	1 260
<hr/>	
<b>Freigegegenstände</b>	
Religion <sup>1</sup>	
Lebende Fremdsprache <sup>5</sup>	
Deutsch <sup>5</sup>	
Angewandte Mathematik <sup>5</sup>	
Angewandte Informatik <sup>5</sup>	
<hr/>	
<b>Unverbindliche Übung</b>	
Bewegung und Sport <sup>5</sup>	
<hr/>	
<b>Förderunterricht<sup>5</sup></b>	
<hr/>	

1 Siehe Anlage A, Abschnitt II.

2 Dieser Pflichtgegenstand kann in Leistungsgruppen mit vertieftem Bildungsangebot geführt werden.

3 Fachkunde kann in folgende Unterrichtsgegenstände geteilt werden: Werkstoffkunde, Spezielle Fachkunde.

4 Dieser Unterrichtsgegenstand ist frühestens ab der zweiten Schulstufe zu führen.

5 Siehe Anlage A, Abschnitt III.

## **II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL, ALLGEMEINE DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE UND UNTERRICHTSPRINZIPIEN**

### **A. Allgemeine Bestimmungen:**

Begriff: Der Lehrplan der Berufsschule ist ein lernergebnis- und kompetenzorientierter Lehrplan mit Rahmencharakter, der die Stundentafel, das allgemeine Bildungsziel, die didaktischen Grundsätze sowie die Bildungs- und Lehraufgabe und den Lehrstoff für die einzelnen Unterrichtsgegenstände enthält.

Umsetzung: Der Lehrplan bildet die Grundlage für die eigenständige und verantwortliche Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Lehrerinnen und Lehrer gemäß den Bestimmungen des § 17 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes.

Wesentlich ergänzendes Element der Lehrplannerfüllung sowie der Qualitätssicherung und -weiterentwicklung ist die Evaluation (zB Selbst-, Fremdevaluation) am Schulstandort.

### **B. Allgemeines Bildungsziel:**

Bildungsauftrag: §§ 2 und 46 des Schulorganisationsgesetzes bilden die Grundlagen für den Bildungsauftrag der Berufsschule.

Das fachbezogene Qualifikationsprofil orientiert sich in seinen berufsschulrelevanten Aspekten an dem in der Ausbildungsordnung formulierten Berufsprofil. Die im Fachunterricht festgelegten Unterrichtsgegenstände bzw. fachbezogene Lehrinhalte in anderen Unterrichtsgegenständen unterstützen die Entwicklung und Erreichung des Berufsprofils.

Das Bildungsziel der Berufsschule ist auf die Erlangung von Kompetenzen ausgerichtet. Die Absolventinnen und Absolventen

- sind zum selbstständigen, eigenverantwortlichen, konstruktiv kritischen und lösungsorientierten Handeln im privaten, beruflichen, gesellschaftlichen Leben motiviert und befähigt, sie haben dadurch ihre Individualität und Kreativität entwickelt sowie ihren Selbstwert gefestigt,
- sind dem lebenslangen Lernen gegenüber positiv eingestellt,
- haben Interesse und Verständnis für Entrepreneur- und Intrapreneurship,
- sind fähig, soziale wirtschaftliche und gesellschaftliche Benachteiligungen zu erkennen und motiviert, an deren Beseitigung mitzuwirken,
- haben Einsicht in die politischen Prozesse auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene, sind den Werten der Demokratie verbunden und erkennen die Bedeutung des friedlichen Zusammenlebens von Bevölkerungsgruppen und Nationen, der Förderung von Benachteiligten in der Gesellschaft sowie des Schutzes der Umwelt und des ökologischen Gleichgewichts,
- können unter Einsatz ihrer Fach- und Methodenkompetenz sowie ihrer sozialen und personalen Kompetenz berufs- und situationsadäquat agieren.

### **C. Allgemeine didaktische Grundsätze:**

Gemäß §§ 17 und 51 des Schulunterrichtsgesetzes haben Lehrerinnen und Lehrer den Unterricht sorgfältig vorzubereiten und das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken.

Die Sicherung des Bildungsauftrages (§ 46 des Schulorganisationsgesetzes) und die Erfüllung des Lehrplanes erfordern die Kooperation der Lehrerinnen und Lehrer. Diese Kooperation umfasst insbesondere

- die Anordnung, Gliederung und Gewichtung der Lehrstoffthemen unter Einbindung der Entscheidung der mitverantwortlichen Lehrerinnen und Lehrer, schulorganisatorischer und zeitlicher Rahmenbedingungen,
- den Einsatz jener Lehr- und Lernformen sowie Unterrichtsmittel, welche die bestmögliche Entwicklung und Förderung der individuellen Begabungen ermöglichen.

Die Unterrichtsplanung (Vorbereitung) erfordert von den Lehrerinnen und Lehrern die Konkretisierung des allgemeinen Bildungszieles sowie der Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände durch die Festlegung der Unterrichtsziele sowie der Methoden und Medien für den Unterricht.

Die Unterrichtsplanung hat einerseits den Erfordernissen des Lehrplanes zu entsprechen und andererseits didaktisch angemessen auf die Fähigkeiten, Bedürfnisse und Interessen der Schülerinnen und Schüler sowie auf aktuelle Ereignisse und Berufsnotwendigkeiten einzugehen.

Bei der Erarbeitung der Lerninhalte ist vom Bildungsstand der Schülerinnen und Schüler sowie von deren Lebens- und Berufswelt auszugehen.

Der Unterricht ist handlungsorientiert zu gestalten. Bei der Unterrichtsgestaltung sind die Wissens-, Erkenntnis- und Anwendungsdimension sowie die personale und soziale Dimension zu berücksichtigen.

Es ist insbesondere auf die Vermittlung einer gut fundierten Basisausbildung für den Lehrberuf Bedacht zu nehmen. Der gründlichen Erarbeitung in der notwendigen Beschränkung und der nachhaltigen Festigung grundlegender Fertigkeiten und Kenntnisse ist der Vorzug gegenüber einer oberflächlichen Vielfalt zu geben. Die Kompetenzbereiche sind interdisziplinär. Daher sind Teamabsprachen zwischen den Lehrerinnen und Lehrern erforderlich.

Lehr- und Lernmethoden sind so zu wählen, dass sie das soziale Lernen und die individuelle Förderung sicherstellen.

Zum Zweck der Förderung des Kompetenzaufbaues sind die Schülerinnen und Schüler zu selbstständigem Planen, Durchführen, Überprüfen, Korrigieren und Bewerten komplexer Aufgabenstellungen anzuhalten.

Die Lehrstoffauswahl sowie Schwerpunktsetzungen haben sich an den Anforderungen der beruflichen Praxis zu orientieren. Es sind Aufgaben, die Lehrinhalte verschiedener Themenbereiche oder Pflichtgegenstände kombinieren, zu bearbeiten. Desgleichen sind die Zusammenhänge zwischen theoretischer Erkenntnis und praktischer Anwendung aufzuzeigen.

Zum Zweck der koordinierten Unterrichtsarbeit und zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten hat die Abstimmung der Lehrerinnen und Lehrer untereinander zu erfolgen.

#### **D. Unterrichtsprinzipien:**

Der Schule sind Bildungs- und Erziehungsaufgaben („Unterrichtsprinzipien“) gestellt, die nicht einem Unterrichtsgegenstand zugeordnet werden können, sondern nur fächerübergreifend zu bewältigen sind. Die Unterrichtsprinzipien umfassen die Erziehung zur Gleichstellung von Frauen und Männern, die Erziehung zum unternehmerischen Denken und Handeln, die Gesundheitserziehung, Lese- und Sprecherziehung, Medienerziehung, Politische Bildung, Sexualerziehung, Umwelterziehung und die Verkehrserziehung.

Ein weiteres Unterrichtsprinzip stellt die Entwicklung der sozialen Kompetenzen (soziale Verantwortung, Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Führungskompetenz und Rollensicherheit) sowie die personalen Kompetenzen (Selbstständigkeit, Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen, Stressresistenz sowie die Einstellung zu Sucht- und Konsumverhalten und zu lebenslangem Lernen) dar.

### **III. BESONDERE DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE FÜR DEN FACHUNTERRICHT**

Das Hauptkriterium für die Auswahl und Schwerpunktsetzung des Lehrstoffes ist die Anwendbarkeit auf Aufgaben der beruflichen Praxis.

Nützlich sind Aufgaben, die Lehrinhalte verschiedener Themenbereiche oder Pflichtgegenstände kombinieren.

Auf den Stellenwert des Unterrichtsgegenstandes „Fachzeichnen“ für die Weiterbildung und Schulung des modischen Verständnisses und der Ästhetik ist besonders hinzuweisen.

In „Projektpraktikum“ ist beim Planen und Durchführen eines Projektes ein Praxisbezug herzustellen, wobei insbesondere auf angemessene Kundinnen- und Kundenbetreuung Wert zu legen ist. Die Schülerinnen und Schüler sind zum logischen, vernetzten und kreativen Denken zu führen. Dies erfordert bei der Durchführung einer Projektaufgabe die Berücksichtigung verschiedener Wissensgebiete und die Vernetzung der Sachverhalte unterschiedlicher Pflichtgegenstände. Dabei ist möglichst zu beachten, dass Projekte mit verschiedener Arbeitsdauer und unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden im Team durchgeführt werden.

Im Sinne des exemplarischen Lernens und Arbeitens sind möglichst praxisnahe Aufgabenstellungen zu wählen, durch deren Bearbeitung Einsichten, Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Methoden gewonnen werden, die eigenständig auf andere berufsverwandte Aufgaben übertragen werden können.

Computergestützter Unterricht wird für alle Unterrichtsgegenstände des Fachunterrichtes empfohlen.

Die Schülerinnen und Schüler sind auf Vorschriften, insbesondere solche zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt hinzuweisen.

### **IV. STUNDENAUSMASS UND LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT**

Siehe Anlage A, Abschnitt II.

## **V. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN SOWIE LEHRSTOFF DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE**

### **PFLICHTGEGENSTÄNDE**

#### **POLITISCHE BILDUNG**

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

#### **DEUTSCH UND KOMMUNIKATION**

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

#### **BERUFSBEZOGENE FREMDSPRACHE**

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

### **Betriebswirtschaftlicher Unterricht**

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

### **Fachunterricht**

#### **FACHKUNDE**

##### **Werkstoffkunde**

##### **Kompetenzbereich Sicherheit, Umwelt und Ergonomie**

##### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Die Schülerinnen und Schüler kennen

- die berufseinschlägigen Sicherheitsvorschriften, die Umwelt- und Qualitätsstandards in Bezug auf die einzelnen Kompetenzbereiche und können diese auch unter dem ökonomischen Aspekt anwenden,
- die optimale Gestaltung von Arbeitssystemen in Bezug auf die Abstimmung zwischen Mensch, Maschine und Arbeitswelt und können die Arbeiten in ergonomisch richtiger Haltung ausführen.

##### **Lehrstoff:**

Berufseinschlägige Sicherheitsbestimmungen und -vorschriften. Umwelt- und Qualitätsstandards. Ergonomie.

##### **Kompetenzbereich Werkstoffkunde**

##### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Die Schülerinnen und Schüler kennen die im Lehrberuf verwendeten Roh-, Werk- und Hilfsstoffe, können diese fachgerecht auswählen und können die produktbezogene Verwendung erklären.

##### **Lehrstoff:**

Natürliche, synthetische und gemischte Materialien:

Arten. Material- und Qualitätsbestimmung. Normung. Eigenschaften. Kennzeichnungen. Be- und Verarbeitung. Lagerung.

Pflege-, Reinigungs- und Hilfsmittel:

Arten. Einsatzmöglichkeiten.

## **Spezielle Fachkunde**

### **Kompetenzbereich Sicherheit, Umwelt und Ergonomie**

#### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Die Schülerinnen und Schüler kennen

- die berufseinschlägigen Sicherheitsvorschriften, die Umwelt- und Qualitätsstandards in Bezug auf die einzelnen Kompetenzbereiche und können diese auch unter dem ökonomischen Aspekt anwenden,
- die optimale Gestaltung von Arbeitssystemen in Bezug auf die Abstimmung zwischen Mensch, Maschine und Arbeitswelt und können die Arbeiten in ergonomisch richtiger Haltung ausführen.

#### **Lehrstoff:**

Berufseinschlägige Sicherheitsbestimmungen und -vorschriften. Umwelt- und Qualitätsstandards. Ergonomie.

### **Kompetenzbereich Werkzeuge und Maschinen**

#### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Die Schülerinnen und Schüler kennen den Aufbau und die Wirkungsweise der fachspezifischen Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe und wissen über Arten, Einsatz, Verwendung sowie Instandhaltung Bescheid.

#### **Lehrstoff:**

Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe:

Arten. Einsatz. Verwendung. Instandhaltung.

### **Kompetenzbereich Gestaltung und Design**

#### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Die Schülerinnen und Schüler kennen die Grundsätze des geschmackvollen Einrichtens können dieses Wissen in der Kundinnen- und Kundenberatung einsetzen.

#### **Lehrstoff:**

Designkunde:

Stilarten (Stilepochen und Stilmerkmale). Wirkung von Zierelementen. Modetrends. Kombination von Raum und Einrichtung.

Farbe:

Physikalische Grundlagen (Lichtbrechung, -reflexion und -absorption). Farbordnungssysteme,

Farbkombinationen. Psychologische Grundlagen (Wahrnehmung. Harmonie. Wirkung).

Kundinnen- und Kundenberatung:

Material- und Ausstattungsberatung.

### **Kompetenzbereich Arbeitstechniken**

#### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Die Schülerinnen und Schüler

- können die berufseigenen Arbeitsverfahren und -techniken einer praktischen Anwendung zuordnen,
- der Leistungsgruppe mit vertieftem Bildungsangebot bzw. jene, die sich auf die Berufsreifeprüfung vorbereiten, können komplexe Aufgaben zu einzelnen Lehrstoffinhalten lösen.

#### **Lehrstoff:**

Wand-, Decken- und Bodenarbeiten:

Prüfung und Vorbereitung der Flächen. Zuschnitt der Materialien. Aufbringungs- und Verbindungstechniken von Belägen, Holz und anderen Materialien. Beschichtungstechniken. Dekorations- und Bespanntechniken.

Arbeitstechniken an Sonnenschutzanlagen und Vorhangvorrichtungen:

Zuschnitt der Materialien. Nahtarten und Nähetechniken. Bespannung, Dekoration und Montage.

Arbeitstechniken an Polsterungen:

Nahtarten und Nähetechniken. Begurtungen, Füllungen Komplettierung und Beziehen von Polsterungen.

**Lehrstoff der Vertiefung:**

Komplexe Aufgaben:

Wand-, Decken- und Bodenarbeiten:

Beschichtungstechniken. Dekorations- und Bespanntechniken.

**Kompetenzbereich Fachliches Rechnen**

**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Die Schülerinnen und Schüler können

- einfache rechnerische Aufgaben aus dem Bereich ihres Lehrberufes logisch und ökonomisch planen und lösen,
- sich der mathematischen Symbolik bedienen sowie Rechner, Tabellen und Formelsammlungen zweckentsprechend benutzen.

**Lehrstoff:**

Berufsspezifische Berechnungen:

Maßsysteme und Maßteilungen. Masse- und Gewichtsberechnungen. Materialbedarfsberechnungen. Zeitaufwandsberechnungen. Verschnittberechnungen.

## FACHZEICHNEN

**Kompetenzbereich Fachzeichnen**

**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Die Schülerinnen und Schüler können

- Entwürfe für die Erzeugnisse des Berufes gestalten,
- Handskizzen und normgerechte Werkzeichnungen einwandfrei und sauber erstellen und diese auch lesen,
- den ästhetischen Stellenwert ihrer Erzeugnisse erkennen und kreativ ausführen.

**Lehrstoff:**

Technisches Zeichnen:

Linienarten und Strichstärken. Maßstäbe. Darstellen von Flächen und geometrischen Formen. Goldener Schnitt. Projektion. Grundbegriffe der Perspektive.

Farbe und Formen:

Farbordnungssysteme. Farbharmonien und -kontraste. Stilkundliche Zeichnungen.

Entwürfe und Zeichnungen:

Verlegezeichnungen. Anbotszeichnungen. Teil- und Ganzzeichnungen von einschlägigen dekorativen Ausstattungen für das Praktikum. Schnitte, Teil- und Werkzeichnungen.

## PRAKTIKUM

**Kompetenzbereich Sicherheit, Umwelt und Ergonomie**

**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Die Schülerinnen und Schüler kennen

- die berufseinschlägigen Sicherheitsvorschriften, die Umwelt- und Qualitätsstandards in Bezug auf die einzelnen Kompetenzbereiche und können diese auch unter den ökonomischen Aspekten anwenden,
- die optimale Gestaltung von Arbeitssystemen in Bezug auf die Abstimmung zwischen Mensch, Maschine und Arbeitswelt und können die Arbeiten in ergonomisch richtiger Haltung ausführen.

**Lehrstoff:**

Berufseinschlägige Sicherheitsbestimmungen und -vorschriften. Umwelt- und Qualitätsstandards. Ergonomie.

## **Kompetenzbereich Praktikum**

### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Die Schülerinnen und Schüler können

- die Werk- und Hilfsstoffe fachgerecht bearbeiten und verwenden,
- die Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe handhaben und warten,
- die berufsspezifischen Arbeitsverfahren und -techniken anwenden und ausführen.

### **Lehrstoff:**

Materialien und Hilfsstoffe:

Arten. Handhaben. Prüfen der Qualität. Verwenden.

Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe:

Arten. Handhaben. Instand halten.

Wand-, Decken- und Bodenarbeiten:

Prüfen und Vorbereiten der Flächen. Zuschneiden der Materialien. Aufbringungs- und Verbindungstechniken von Belägen, Holz und anderen Materialien. Beschichtungstechniken. Dekorations- und Bespannungstechniken.

Arbeiten an Sonnenschutzanlagen und Vorhangvorrichtungen:

Zuschneiden der Materialien. Nähen. Bespannen. Dekorieren und Montieren. Reparatur- und Wartungsarbeiten.

Arbeiten an Polsterungen:

Nähen. Begurten. Füllen. Beziehen. Komplettieren. Reparieren.

## **PROJEKTPRAKTIKUM**

### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Die Schülerinnen und Schüler können

- unter Einbeziehung von Maßnahmen der Qualitätssicherung und Sicherheitsvorschriften mehrere berufsspezifische Aufgaben als komplexe, gesamthafte Arbeiten projektieren, durchführen und darstellen,
- der Berufspraxis entsprechend durch Verknüpfung von allgemein bildenden, sprachlichen, betriebswirtschaftlichen, technischen, mathematischen und zeichnerischen Sachverhalten Analysen und Bewertungen durchführen,
- berufsorientierte Lösungen dokumentieren, präsentieren und evaluieren.

### **Lehrstoff:**

Projektplanung:

Erstellen eines Arbeits- und Einsatzplanes nach Vorgabe einer Aufgabenstellung. Festlegen der Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe. Auswahl der einzusetzenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen und Einrichtungen.

Projektdurchführung:

Erstellen, Beurteilen und Auswerten der Ergebnisse. Beschaffen und Überprüfen der erforderlichen Materialien und Werkstoffe. Durchführen der Arbeiten unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung gemäß den festgelegten Arbeitsabläufen.

Projektdarstellung:

Dokumentieren, Präsentieren und Evaluieren der Projektarbeiten.

## **FREIGEGENSTÄNDE**

### **LEBENDE FREMDSPRACHE**

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

## DEUTSCH

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

## ANGEWANDTE MATHEMATIK

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

## ANGEWANDTE INFORMATIK

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

## UNVERBINDLICHE ÜBUNG

## BEWEGUNG UND SPORT

Siehe Anlage A, Abschnitt III.

## FÖRDERUNTERRICHT

Siehe Anlage A, Abschnitt III.